OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605085/2/KPe

Datum:
Linz, 31. März 2022

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde des M J W, K X, X K, vertreten durch G-L Rechtsanwälte GmbH, S X, X B, gegen das Straferkenntnis Bezirkshauptmannschaft Ried, Parkgasse 1, 4910 Ried im Innkreis vom 17.11.2021, GZ: BHRI/919120000010/19, wegen Übertretung des Führerscheingesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried (im Folgenden: belangte Behörde) vom 17.11.2021 zu GZ: BHRI/919120000010/19 wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) als Lenker des PKWs mit dem polizeilichen Kennzeichen X in Gurten, auf der W Landstraße bei Strkm 6,8, Fahrtrichtung W eine Geldstrafe in Höhe von 730 Euro, im Nichteinbringungsfall eine Ersatzfreiheitsstrafe von 14 Tagen und 1 Stunde verhängt, weil er am 01.12.2018, 22:00 Uhr, das angeführte Kraftfahrzeug auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt habe, obwohl er nicht im Besitz einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung der betreffenden Klasse, in die das gelenkte Kraftfahrzeug fällt, gewesen wäre, da ihm diese mit Bescheid der belangten Behörde vom 21.08.2018, GZ: BHRIVerk-2018-421245/2-STA entzogen worden wäre.
Der Bf wurde darüber hinaus zur Bezahlung eines Beitrages zu den Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von 73 Euro verpflichtet.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf durch seinen ausgewiesenen Rechtsvertreter fristgerecht Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, worin er im Wesentlichen vorbrachte, dass hinsichtlich der ihm angelasteten Verwaltungsübertretung Verfolgungsverjährung gem. § 31 VStG eingetreten sei, weil keine Aufforderung zur Rechtfertigung an den Bf übersendet worden sei.

I.3. Mit Schreiben vom 23.03.2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem zugrundeliegenden Verwaltungsakt ohne eine Beschwerde-vorentscheidung zu erlassen dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung wurde abgesehen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist (§ 44 Abs. 2 VwGVG).

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das angefochtene Straferkenntnis der belangten Behörde vom 17.11.2021 zu GZ BHRI/919120000010/19, wegen Übertretung nach dem Führerscheingesetz, betrifft den 01.12.2018 als Tatzeitpunkt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die Verjährungsfrist von 3 Jahren gemäß § 31 Abs 2 VStG ist gewahrt, wenn innerhalb dieser ein Straferkenntnis oder eine Strafverfügung erlassen wird. Für die Wahrung der Frist reicht nach der Rsp des VwGH, dass das Straferkenntnis rechtzeitig erlassen wurde. Tritt die Strafbarkeitsverjährung während des erstinstanzlichen Verfahrens ein, hat die Behörde das Verfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 2 VStG einzustellen (*Weilguni* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[2], § 31 Rz 13).

Zu beachten ist darüber hinaus, dass der Eintritt der Strafbarkeitsverjährung gemäß § 38 VwGVG auch im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten beachtlich ist. Dies bedeutet, dass das Verwaltungsstrafverfahren einschließlich dem Rechtsmittelverfahren vor dem Verwaltungsgericht binnen der Verjährungsfrist abzuschließen ist. Gelingt dies nicht, haben die Verwaltungsbehörde im Wege der Beschwerdevorentscheidung bzw das Verwaltungsgericht das Straferkenntnis aufzuheben und das Verfahren einzustellen. Insoweit kann auch bei einem knapp vor Ablauf der Verjährungsfrist erlassenen verwaltungsbehördlichen Straferkenntnis durch die Erhebung einer Beschwerde allenfalls der Eintritt der Strafbarkeitsverjährung herbeigeführt werden (*Stöger* in *Raschauer/Wessely,* Verwaltungsstrafgesetz zu § 31 Rz 8 mwN).

III.2. Die Frist für die Strafbarkeitsverjährung beginnt mit dem Zeitpunkt zu laufen, an dem die strafbare Tätigkeit abgeschlossen worden ist oder das strafbare Verhalten aufgehört hat (§ 31 Abs 1 VStG). Aufgrund des dem Bf vorgeworfenen Tatzeitpunkts am 01.12.2018 begann die Frist für die Beurteilung der Strafbarkeitsverjährung mit 01.12.2018 zu laufen.
Zu berücksichtigen ist weiters die gesetzlich vorgesehene Fortlaufhemmung der Verjährungsfrist im Zeitraum vom 22.03.2020 bis 30.04.2020 (§ 2 Z 2 Verwaltungsrechtliches COVID-19-Begleitgesetz, BGBl. I Nr. 16/2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021).
Die Strafbarkeitsverjährung ist daher – unter Berücksichtigung der genannten 40-tägigen Hemmung – mit Ablauf des 10.01.2022 eingetreten (§ 32 Abs 2 AVG iVm § 2 Z 2 Verwaltungsrechtliches COVID-19-Begleitgesetz).

Zwar erfolgte die Erlassung des Straferkenntnisses (17.11.2021) noch innerhalb der Strafbarkeitsverjährungsfrist, allerdings wurde fristgerecht Beschwerde erhoben, sodass noch vor Vorlage des Rechtsmittels an das

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (23.03.2022) die Strafbarkeitsverjährung eingetreten ist. Damit war es dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im gegenständlichen Fall aber nicht möglich, über die Beschwerde noch innerhalb der Strafbarkeitsverjährung zu entscheiden.

Das angefochtene Straferkenntnis war daher zu beheben und das Strafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 2 VStG einzustellen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner